

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 23 (1948)

**Heft:** 9

**Artikel:** Baukosten im August 1948

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102009>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ergibt, der sich vom dritten Versicherungsjahr an um die Überschussanteile auf der Versicherungsprämie ermäßigt. Man beachte, daß dieser Jahresaufwand kleiner ist, als was nach dem System gleichbleibender Abzahlungen – ohne jeden Versicherungsschutz! – allein für Zins und Amortisation anfänglich zu zahlen wäre (500 Fr. Abzahlung zuzüglich 400 Fr. Zins ergibt eine Anfangsbelastung von 900 Fr.).

Gegen allfällige Zinsfuß erhöhungen kann sich der Schuldner sichern, indem er von Anfang an die zu versichernde Annuität etwas höher als unbedingt notwendig ansetzen läßt. Ein allenfalls für die Hypothek nicht benötigter Teil der Annuität wird im Versicherungsfall der Familie zugute kommen und einen willkommenen finanziellen Zuschuß darstellen.

Die Annuitätenversicherung als Hypothekenversicherung bringt:

*Der Familie* die Sicherheit, daß ihr das Heim erhalten bleiben kann, auch wenn der Ernährer stirbt oder durch länger dauernde Krankheit oder Invalidität erwerbsunfähig wird, bevor die Nachgangshypothen abgezahlt sind.

*Für den Hypothekenschuldner* das beruhigende Gefühl, daß er seine Verpflichtungen unabhängig von Gesundheit und Leben wird erfüllen können. Erwähnt sei noch, daß die Prämien von der Versicherungs genossenschaft im Hinblick darauf, daß es sich um eine sozial besonders wertvolle Versicherungsform handelt, bewußt knapp angesetzt worden sind.

*Der geldgebenden Bank* neue Sicherheiten, die sie in dieser Form bisher nicht kannte. Während sich die Banken gegen das moralische Risiko durch sorgfältige Auswahl der Schuldner weitgehend sichern können, ist das in bezug auf die Risiken Tod, Krankheit und Invalidität nicht möglich. Die neue Versicherungsform schließt daher auch vom Standpunkt der Banken aus gesehen eine Lücke.

Noch manche interessante Einzelheit wäre über diese neuartige Versicherungsform zu berichten. Schon die bisherigen Darlegungen dürften aber gezeigt haben, daß die Annuitätenversicherung eine Neuerung darstellt, welche die Beachtung der Wohngenossenschaften und ihrer Mieter, ebenso aber auch der Eigenheimbesitzer verdient.

## VOM WOHNUNGSBAU

### Baukosten im August 1948

Das Statistische Amt der Stadt Zürich teilt mit:

«Aus den rund hundert Preisofferten von zürcherischen Firmen des Baugewerbes für das Zürcher Indexhaus an der Zeppelinstraße ist für den 1. August 1948 der Baukostenindex zu 198,3 Punkten (Basis 1938) errechnet worden. Seit der letzten Erhebung vor einem halben Jahr ist eine leichte Zunahme um einen halben Punkt oder 0,3 Prozent festzustellen. Die Tatsache, daß diese Zunahme trotz der noch andauernden Hochkonjunktur im Baugewerbe nicht höher ausgefallen ist, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, es seien voraussichtlich keine größeren Steigerungen der Baukosten mehr zu befürchten.

Die höchsten Indizes weisen wiederum die Arbeitsgattun-

gen Kunststeinarbeiten (258), Holzböden (255) und Ausheizung (254) auf. Die tiefsten Indexziffern aber sind für die Werkanschlüsse (126), die Baureinigung (154) und für Architektenhonorar und Bauleitung (168) festzustellen. Die größten prozentualen Zunahmen gegenüber dem letzten Berichtszeitpunkt finden sich bei den Tapeziererarbeiten (3,4 Prozent) und den elektrischen Installationen (2,4 Prozent); Preisrückgänge zeigen die Wand- und Bodenplatten-, die Kunststein- und die Malerarbeiten.

Der nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins berechnete Kubikmeterpreis ist um 0,2 Prozent angestiegen; er beträgt im Berichtszeitpunkt Fr. 99.13, womit er um 98,5 Prozent höher steht als im Jahre 1938.»

### Die Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Schaffhausen

P. K. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat unterm 1. September dieses Jahres eine neue Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues erlassen, und zwar gestützt auf die bezüglichen Bundesvorschriften.

Nach der neuen Verordnung, die diejenige vom 23. April 1971 ersetzt, werden Beiträge nur gewährt, solange der Bund die Wohnbauaktion weiterführt und die Gemeinde, in der die Wohnbauten erstellt werden, ebenfalls einen entsprechenden Beitrag leistet. Dieser Gemeindebeitrag wird mit Rücksicht auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestuft, wobei mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrages zu leisten ist.

Als subventionswürdig im Sinne der Verordnung gelten vor allem Wohnungen, die

a) in Gemeinden erstellt werden, wo nachweisbar eine Wohnungsnot besteht und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten Familien nicht oder nur in unbefriedigender Weise untergebracht werden können;

b) einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind. Die Gebäudekosten dürfen 12 000 Fr. pro Wohnraum nicht übersteigen;

c) in erster Linie für Familien mit mindestens zwei oder mehr Kindern und bescheidenem Einkommen bestimmt sind;

d) mindestens drei und in der Regel nicht mehr als fünf Zimmer enthalten und die Zimmerzahl in einem angemessenen Rahmen zur Familiengröße steht;

e) für welche die Miete in einem tragbaren Verhältnis zum